

RS UVS Kärnten 1991/12/17 KUVS-323/1/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1991

Rechtssatz

Die Dauer eines Verwaltungsstrafverfahrens hat auf die Strafzumessung keinerlei Auswirkungen. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 44 km/h ist das Verschulden keineswegs als geringfügig zu beurteilen sondern vielmehr ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vorschriften der StVO anzunehmen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at